

Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbands Kläranlage Böblingen- Sindelfingen

Aufgrund von §§ 5, 6, 15 Abs. 2a des
Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit
hat
die Zweckverbandsversammlung am
25.11.2020 folgende Satzung zur Änderung
der
Verbandssatzung des Zweckverbands
Kläranlage Böblingen-Sindelfingen vom
24.11.1982, zuletzt geändert am 17.11.2010,
beschlossen:

Artikel 1:

Nach § 8 Absatz 2 wird folgender Absatz 3
neu eingefügt:

(3) Sitzungen der Verbandsversammlung
ohne persönliche Anwesenheit der Vertreter
im Sitzungsraum können durchgeführt
werden, wenn die Voraussetzungen des § 15
Abs. 2a des Gesetzes über kommunale
Zusammenarbeit in Verbindung mit § 37 a
der Gemeindeordnung vorliegen.

Artikel 2:

Der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 4.

Der bisherige Absatz 4 wird zu Absatz 5.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder
Formvorschriften der Gemeindeordnung, oder
auf Grund der Gemeindeordnung beim
Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4
Abs. 4 Gemeindeordnung für Baden-
Württemberg unbeachtlich, wenn sie nicht
schriftlich und unter Bezeichnung des
Sachverhalts, der die Verletzung begründen
soll, innerhalb eines Jahres seit dieser
Bekanntmachung gegenüber dem
Zweckverband (Verwaltung des
Zweckverbands bei der Stadt Sindelfingen,
Rathausplatz 1, 71063 Sindelfingen geltend
gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die
Vorschriften über die Öffentlichkeit der
Sitzung, die Genehmigung oder die
Bekanntmachung der Satzung verletzt worden
sind. Abweichend hiervon kann die Verletzung
von Verfahrens- oder Formvorschriften auch
nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann
geltend gemacht werden, wenn der

Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist schriftlich geltend gemacht hat.

gez. Dr. Bernd Vöhringer
Verbandsvorsitzender